

FUSIONSVERTRAG

zwischen

..... Verein

ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich, vertreten durch,
PräsidentIn, und, VizepräsidentIn

und

UZH Alumni

ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich, vertreten durch
Denise Schmid und Dr. Peter R. Isler, Co-Präsidierende, und Prof. Dr. Michael O.
Hengartner, Vizepräsident

zur Absorption von [Verein] und Gründung des neuen Chapters UZH Alumni

Präambel

Strategisches Ziel der UZH Alumni ist es, die Beziehungen zu den Absolventinnen und Absolventen der UZH auszubauen und eine wachsende Anzahl von Alumni durch eine möglichst einfache, flexible Organisationsstruktur mit ihrer Alma Mater zu verbinden. Dabei dienen Chapters als rechtlich nicht selbständige Organisationsform dem unkomplizierten Zusammenschluss von UZH Alumni Mitgliedern, welche die gleiche fachliche Ausbildung oder sonstige gemeinsame Interessen zum Beispiel sportlicher oder kultureller Art haben. Chapters können insbesondere auch durch Fusion eines Mitgliedsvereins mit UZH Alumni gebildet werden.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Rechtliche Grundlagen der Fusion

Der Verein UZH Alumni übernimmt die Mitglieder des Vereins durch Absorptionsfusion gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG. Mit der Fusion wird der Verein aufgelöst und seine Mitglieder werden Mitglieder von UZH Alumni und gleichzeitig Mitglieder des innerhalb von UZH Alumni neu gebildeten Chapters

Da es sich um eine Fusion von Vereinen handelt, kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung, indem weder ein Fusionsbericht (Art. 14 Abs. 5 FusG) noch eine Fusionsprüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten (Art. 15 FusG) stattfindet und der Fusionsbeschluss nicht der öffentlichen Beurkundung bedarf (Art. 20 Abs. 2 FusG).

2. Zustimmung zum Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag ist von jeder Partei durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnet worden. Er bedarf zur Rechtsverbindlichkeit für den Verein ... der Genehmigung der Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von mindestens drei Vierteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder (Art. 18 Abs. 1 lit. e FusG). Mit der Zustimmung zum Fusionsvertrag erklären die Mitglieder gleichzeitig die Zustimmung zu den Statuten von UZH Alumni gemäss Beilage.

Für die Durchführung einer Absorptionsfusion zum Zwecke der Übernahme der Mitglieder einer Mitgliedsorganisation ist bei UZH Alumni der Vorstand zuständig, welcher bereits seine Zustimmung zu dieser Fusion erteilt hat.

3. Vollzug der Fusion

Für den Vollzug der Fusion ernennt der Verein ... folgende Personen für zuständig:

- ...
- ...

Diese Personen bilden gleichzeitig die Leitung des nach der Fusion neu gegründeten Chapters und sind für die Geschäftsstelle von UZH Alumni bis auf weiteres die zuständigen Ansprechpersonen.

Die Leitungspersonen und der Vorstand von UZH Alumni bestimmen gemeinsam den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Fusion und allfällige Mitteilungen an die Mitglieder und Dritte.

Auf den festgesetzten Zeitpunkt ist der Verein ... ohne Liquidation aufgelöst.

4. Übergang der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins ... werden durch den Vollzug der Fusion ohne weiteres Mitglieder des Chapters und gleichzeitig Mitglieder von UZH Alumni. Sie haben das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Gründung des Chapters aus dem Chapter bzw. aus UZH Alumni auszutreten (Art. 19 FusG). Ausscheidenden Mitgliedern werden keine Abfindungen ausgerichtet (Art. 8 FusG).

5. Finanzielles [je nach Bedarf]

Der Verein ... hat im Zeitpunkt des Vollzuges der Fusion ein Vermögen von rund CHF [] auf einem Konto bei der [] Bank. Dieser Betrag ist auf das Konto von UZH Alumni bei der Bank [] zu überweisen, steht aber auf einem Separatkonto ausschliesslich für Aktivitäten des Chapters zur Verfügung.

Für das Jahr [] gilt bezüglich des Mitgliederbeitrages folgendes:

Beilage: Statuten von UZH Alumni vom 17. Mai 2017

Zürich,

UZH Alumni

Denise Schmid, Co-Präsidentin

Dr. Peter R. Isler, Co-Präsident

Zürich,

..... Verein

....., Präsident

....., Vizepräsident